

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kauf von Produkten und Dienstleistungen (AGB) gültig ab 01.02.2017

1. Allgemeines

- 1.1. Für die rechtlichen Beziehungen zwischen der LEXO GmbH und dem Kunden gelten ausschliesslich diese AGB, sofern nicht im Einzelfall schriftlich etwas anderes vereinbart wurde (Individualabreden).
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung der LEXO GmbH als anwendbar erklärt werden. Allenfalls abweichende Einkaufsbedingungen oder andere Bedingungen des Kunden haben nur Gültigkeit, wenn und soweit sie von der LEXO GmbH ausdrücklich und schriftlich in der Auftragsbestätigung angenommen worden sind.
- 1.3. Alle Vereinbarungen und rechtlichen Erklärungen der Vertragspartner bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
- 1.4. Sollten einzelne der vorliegenden Bestimmungen ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist in diesem Fall durch eine neue, gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

2. Definitionen

2.1. Produkte:

«Produkte» sind Maschinen, Geräte, Bauteile und Zubehör, insbesondere EDV-Hardware, sowie Teile davon, welche LEXO GmbH anbietet und / oder vertreibt.

2.2. Dienstleistungen:

Unter den Begriff «Dienstleistungen» fallen Leistungen für Beratungen, Projektstudien, Projektleitung, Installation von Software und Netzwerken, sowie die eigene Software-Erstellung. LEXO GmbH erbringt diese Dienstleistungen als Unternehmen mit grösstmöglicher Sorgfalt und entsprechend den vom Kunden erteilten und/oder in einer zusätzlichen Vereinbarung spezifizierten Aufträgen.

3. Vertragsarten

- 3.1. Die Lieferung von Produkten steht unter den Regeln des Kaufrechtes. Soweit im Folgenden nicht eine andere Regelung vereinbart wurde, gelten die Bestimmungen von Art. 184 ff OR. Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung gilt jede einzelne Lieferung als separater Kaufvertrag.
- 3.2. Dienstleistungen stehen unter dem Recht des einfachen Auftrages. Soweit im Folgenden nicht eine andere Regelung vereinbart wurde, gelten die Bestimmungen von Art. 394 ff OR.

4. Vorvertragliches, Voraussetzungen, Modalitäten

- 4.1. Der Kunde wählt die Produkte nach den von ihm schriftlich definierten Anforderungen (Verwendungszweck) und gestützt auf die schriftlichen Angaben von LEXO GmbH (Funktions-Beschreibungen) aus. LEXO GmbH steht dem Kunden mit fachlicher Aufklärung bei. Insbesondere klärt er den Kunden schriftlich darüber auf, welche der verlangten Anforderungen von den Produkten nicht erfüllt werden.
- 4.2. Übersteigen die vom Kunden verlangten spezifischen vorvertraglichen Leistungen das übliche durch den Wettbewerb bedingte Mass, so sind diese in einem Dienstleistungsvertrag schriftlich zu regeln.

5. Individual-Vertrag

- 5.1. Lieferumfang, Funktion, Leistung und Verfügbarkeit der Produkte sowie deren Preis werden im Individualvertrag spezifiziert. Der vereinbarte Gesamtpreis ist fest und versteht sich inkl. Nebenkosten, sofern im Individualvertrag keine andere Regelung getroffen worden ist.
- 5.2. Weiter werden im Individualvertrag die Modalitäten der Lieferung, Installation, Inbetriebsetzung der Produkte sowie die Pflichten des Kunden (u.a. bezüglich der Infrastruktur) geregelt.

6. Vertragsabschluss

- 6.1. Für beide Parteien ist, abgesehen von den Bestimmungen dieser AGB, nur das verbindlich, was in einem individuellen Vertrag schriftlich vereinbart wird.

7. Preise

- 7.1. Die Kaufpreise der Produkte verstehen sich rein netto in Schweizer Franken, exklusive Mehrwertsteuer und verzollt. Nebenkosten wie z.B. Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung und Entsorgung sind in den Produktpreisen nicht enthalten und gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 7.2. Die Preise der Produkte ergeben sich aus den Offerten oder Auftragsbestätigungen. Bei Änderungen der Kalkulationsgrundlagen durch nicht vorhersehbare Umstände behält sich die LEXO GmbH eine entsprechende Preisanpassung ausdrücklich vor.

8. Lieferung und Installation der Produkte

8.1. Lieferung

- 8.1.1. Die Lieferung erfolgt an das vom Kunden bezeichnete Domizil bzw. den bezeichneten Abladeplatz.
- 8.1.2. LEXO GmbH ist bereit, einen vom Kunden rechtzeitig gewünschten Lieferungsaufschub bis drei Wochen vor dem Liefertermin zu berücksichtigen. Allfällige Preisanpassungen bei einem solchen Lieferaufschub bleiben vorbehalten.

8.2. Lieferfristen

- 8.2.1. Die von LEXO GmbH angegebenen Lieferfristen sind ohne anderslautende ausdrückliche schriftliche Vereinbarung nur als Richtwerte zu betrachten. Die Angabe eines Liefertermins erfolgt somit nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.
- 8.2.2. Die Lieferfrist beginnt im Zeitpunkt des Zugangs der vorbehaltlosen Auftragsbestätigung, des Wegfalls von Vorbehalten oder des Eintrittes sonstiger Bedingungen (wie Eingang einer Anzahlung usw.) und gilt als eingehalten, wenn die Vertragsgegenstände bis Ende der angegebenen Frist am Domizil des Kunden bzw. am angegebenen Abladeplatz eingetroffen sind, oder wenn die Mitteilung über deren Versandbereitschaft an den Kunden abgesandt worden ist.
- 8.2.3. LEXO GmbH ist bestrebt, die von ihr angegebenen Lieferfristen im Rahmen ihrer Möglichkeiten einzuhalten. Für Verzögerungen haftet LEXO GmbH nicht, es sei denn, sie habe sie absichtlich oder grobfahrlässig verursacht. Ist eine Lieferfrist ohne Absicht oder Grobfahrlässigkeit seitens LEXO GmbH überschritten worden, wird sich LEXO GmbH bemühen, entsprechende Alternativen auszuarbeiten. Kann während drei Monaten keine Lösung gefunden werden, so können beide Parteien bezüglich der betreffenden Produkte vom Vertrag zurücktreten.

8.3. Installation

8.3.1. Die Produkte werden von LEXO GmbH gegen Rechnungsstellung des Installationsaufwandes installiert, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart worden ist. Der Kunde hat die entsprechenden Räume rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und zuvor auf seine Kosten mit allen nach Vorschrift der LEXO GmbH für den Betrieb der Produkte erforderlichen technischen Einrichtungen auszustatten. Ferner hält der Kunde auf seine Kosten die notwendigen Arbeitskräfte und Hilfsmittel für die Verschiebung der Produkte vom bezeichneten Abladeplatz zum Installationsort bereit.

8.3.2. Als Installationsdatum gilt - soweit in einem Anhang oder Nachtrag für bestimmte Produkte nicht anders geregelt - der Tag, an welchem LEXO GmbH dem Kunden die Betriebsbereitschaft der betreffenden Produkte am Einsatzort meldet. Falls der Kunde nicht rechtzeitig geeignete Räume oder technische Einrichtungen zur Verfügung stellt oder nach erfolgter Lieferung der Produkte auf deren Installation durch LEXO GmbH verzichtet, gilt der Tag der Ablieferung als Installationsdatum.

8.4. Änderungen und Annullierungen

Bestellungsänderungen oder -annullierungen bedürfen des schriftlichen gegenseitigen Einverständnisses. Kosten, die bereits erwachsen sind, hat der Kunde zu übernehmen. Zeitlich begrenzte Bestellungen auf Abruf müssen innerhalb der vereinbarten Frist abgerufen werden. Andernfalls wird LEXO GmbH die Restlieferung veranlassen und in Rechnung stellen. Verschiebt sich ein Liefertermin aufgrund einer Auftragsänderung des Kunden, so behält sich LEXO GmbH Preisänderungen vor.

8.5. Produktrücksendungen

Rücksendungen nicht mangelhafter Produkte bedürfen des schriftlichen gegenseitigen Einverständnisses. Eine Wiedereinlagerungsgebühr von 10% des Warenwertes ist vom Kunden zu übernehmen. Im Falle fehlender, defekter oder beschriebener Originalverpackung wird dem Kunden zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt. Geöffnete Software kann nicht zurückgenommen werden.

9. Verzug

9.1. Liefer-Verzug

Sofern als Liefertermin (Hardware von LEXO GmbH installiert und betriebsbereit gemeldet) ein festes Datum vereinbart wird, ist der Kunde bei Nichteinhaltung des Liefertermins verpflichtet, LEXO GmbH schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erfolgt die Lieferung nicht innert dieser Frist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Bei Verschulden bleibt Schadenersatz vorbehalten, wobei das Verschulden sowie der Schaden vom Kunden nachzuweisen ist.

9.2. Annahme-Verzug

Wenn sich der Kunde im Annahme-Verzug befindet, ist LEXO GmbH berechtigt, die Produkte auf Kosten und Gefahr des Kunden zu hinterlegen und sich dadurch von seiner Verbindlichkeit in Bezug auf den Liefertermin zu befreien. LEXO GmbH ist verpflichtet, dem Kunden schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Annahme zu setzen. Erfolgt die Annahme nicht innert dieser Frist, kann LEXO GmbH vom Vertrag zurücktreten.

Bei Verschulden bleibt Schadenersatz vorbehalten, wobei der Schaden von LEXO GmbH nachzuweisen ist.

9.3. Konventionalstrafen

Konventionalstrafen und die Voraussetzungen zu deren Geltendmachung sind im Individual-Vertrag zu regeln.

10. Abnahme

Das Abnahmedatum ist der Tag, an welchem der Kunde die Produkte vorbehaltlich nicht erkennbarer Mängel schriftlich akzeptiert. Allfällig vorausgehende Abnahmetests sind im Individualvertrag zu regeln.

11. Verantwortung für Einsatz, Verlust und Beschädigung der Produkte

Die Verantwortung für die Auswahl, den Gebrauch der Produkte und Programme und für die gegenseitig spezifizierten Resultate liegt beim Kunden, wobei LEXO GmbH auf Wunsch des Kunden beratend zur Verfügung steht. Der Kunde ist zudem verantwortlich für die Bereitstellung von Auswechlösungen sowie für Sicherheitsmassnahmen zum Schutz gespeicherter Daten vor Zerstörung oder Missbrauch (insbesondere Ersatzkopien).

12. Sachgewährleistung

- 12.1. Die von LEXO GmbH gelieferten Produkte befinden sich am Liefer-/Installationsdatum in betriebstüchtigem Zustand und entsprechen den in LEXO GmbH bekannt gegebenen Spezifikationen. Es gelten die zu den spezifischen Produkten und Programmen jeweils vereinbarten Garantiefrieten und Garantiebedingungen. Ohne besondere Abmachungen gilt eine Garantiefriete von drei Monaten ab Lieferdatum. Die Gewährleistung gilt nur in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Kunde oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Kunde, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend geeignete Massnahmen zur Schadenminderung trifft und/oder LEXO GmbH Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 12.2. Im Rahmen der Sachgewährleistung erbringt LEXO GmbH ab Liefer- bzw. Installations- bzw. Abnahmedatum die folgenden Leistungen:
Wiederherstellung der Funktionalität von Produkten entsprechend den Spezifikationen
Instandsetzung oder Austausch schadhafter oder unbrauchbarer Teile der Lieferung. Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum von LEXO GmbH über.
- 12.3. Diese Sachgewährleistungen werden von LEXO GmbH nach ihrer Wahl an einer von ihr bestimmten zentralen Wartungsstelle oder am Installationsort erbracht. Mehrkosten, welche LEXO GmbH durch Erbringung dieser Leistungen am Installationsort anstatt in der LEXO GmbH Wartungsstelle entstehen, sind vom Kunden zu bezahlen. Der Kunde kann einen ergänzenden individuellen Wartungsvertrag abschliessen, um auch diese Mehrkosten abzudecken.
- 12.4. Bei Instandsetzungsarbeiten aufgrund von Sachgewährverpflichtungen der LEXO GmbH übernimmt der Kunde auf seine Kosten und Gefahr die Ausserbetriebsetzung, das Verpacken und den Versand der Produkte an die LEXO GmbH -Wartungsstelle, sowie deren Wiederinbetriebnahme nach erfolgter Instandsetzung. Für die Rücksendung übernimmt LEXO GmbH die Kosten. Muss die Erbringung der Garantieleistungen am Installationsort erfolgen, so führt LEXO GmbH auf Wunsch des Kunden die Ausserbetriebsetzung und/oder die Wiederinbetriebsetzung auf dessen Kosten durch. Werden vom Kunden spezielle Massnahmen zum Schutz vertraulicher Daten gewünscht, insbesondere im Rahmen des Austausches von Systemteilen, wird LEXO GmbH nach Möglichkeit und gegen Rechnungstellung entsprechende Vorkehrungen treffen.
- 12.5. Von der Gewährleistung der LEXO GmbH ausgeschlossen sind Schäden, welche verursacht werden durch:
natürliche Abnützung oder unzulängliche Wartung
Nichtbeachtung der LEXO GmbH Betriebs- oder Installationsvorschriften
zweckwidrige Benutzung der Produkte
Verwendung von Teilen und Zubehör, welche von der LEXO GmbH nicht genehmigt wurden
Wartung der Produkte durch nicht der LEXO GmbH zugehöriges Personal
Transport, unsachgemässe Handhabung, Änderungen oder Anbauten, die nicht von LEXO GmbH vorgenommen wurden
höhere Gewalt sowie andere Gründe, welche von LEXO GmbH nicht zu verantworten sind.
- 12.6. Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Kunden vorgeschrieben werden, übernimmt LEXO GmbH keine Gewährleistung.
- 12.7. Wegen Mängeln der Konstruktion, der Ausführung oder des verwendeten Materials, sowie bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften, hat der Kunde – ausser den in Ziffer 15 genannten – keinerlei Rechte und Ansprüche.

13. Rechtsgewährleistung

- 13.1. LEXO GmbH erklärt, dass sie berechtigt ist, die angebotenen Produkte zu verkaufen, und dass durch den Verkauf keine bestehenden Schutzrechte Dritter verletzt werden. Diesbezüglich wird LEXO GmbH den Kunden in jeder Beziehung schadlos halten.

14. Haftung

- 14.1. LEXO GmbH haftet nicht für Schäden infolge leichter Fahrlässigkeit.
- 14.2. Für Schäden im Zusammenhang mit einem Gewährleistungsanspruch gemäss Ziffer 13, sowie wegen mangelnder Sorgfalt im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen, übernimmt LEXO GmbH bei Vorliegen eines groben Verschuldens eine Haftung in höchstens der Höhe des Vertragspreises der Lieferung, jedoch maximal einen Betrag von CHF 10'000.-. Von dieser Begrenzung ausgenommen ist die Haftung für schuldhaft herbeigeführte Personenschäden. LEXO GmbH schliesst andererseits jede vertragliche und ausservertragliche Haftung für Schäden aus fahrlässigem Verhalten ihrer Organe sowie ihrer Hilfspersonen sowie für Folgeschäden nach Massgabe von Ziffer 15 aus. Ansprüche Dritter, wie insbesondere solcher, die das Produkt der LEXO GmbH vom Kunden erworben haben, sind, mit Ausnahme allfälliger Patent- und urheberrechtlicher Ansprüche (siehe Ziffer 19), ausgeschlossen.
- 14.3. Die Haftung der LEXO GmbH für die Wiederbeschaffung von Daten ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die LEXO GmbH deren Vernichtung grobfahrlässig verursacht hat und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten als Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form, z.B. als Backup-Kopie bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- 14.4. Die Haftung der LEXO GmbH für die mit Einwilligung des Kunden beigezogenen Unterakkordanten bzw. Drittlieferanten ist ausgeschlossen.
- 14.5. Andere Ansprüche des Kunden, die nicht in diesen AGB ausdrücklich genannt sind, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden (insbesondere nicht ausdrücklich genannte Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag), sind ausgeschlossen.

15. Wartung und Ersatzteile

LEXO GmbH übernimmt auf Verlangen des Kunden die Wartung der Produkte und die Lieferung von Ersatzteilen, soweit solche Leistungen verfügbar sind. Die entsprechenden Leistungen und Bedingungen sind Gegenstand eines separat abzuschliessenden schriftlichen Wartungsvertrages. Soweit kein schriftlicher Vertrag abgeschlossen wurde, werden Wartungsarbeiten lediglich im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten von LEXO GmbH im einfachen Auftragsverhältnis ausgeführt. Ohne Abschluss eines Wartungsvertrages garantiert LEXO GmbH insbesondere keine Wartungsbereitschaft.

16. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 16.1. Nutzen und Gefahr gehen mit Eingang der Lieferung oder von Teillieferungen am Lieferort beim Kunden auf diesen über und zwar unabhängig davon, wer den Transport und die damit verbundenen Kosten übernimmt.
- 16.2. Wird die Lieferung auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die LEXO GmbH nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr ab ursprünglichem Lieferzeitpunkt auf den Kunden über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert und versichert.

17. Zahlungsbedingungen

- 17.1. Alle Rechnungen der LEXO GmbH sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist.
- 17.2. Für verspätete Zahlungen behält sich LEXO GmbH vor, einen Verzugszins von 5% p.a. zu verlangen.

- 17.3. Werden vereinbarte Zahlungen oder die gegebenenfalls vereinbarten Sicherheiten nicht vertragsgemäss geleistet, ist LEXO GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder am Vertrag festzuhalten und den Verspätungsschaden geltend zu machen.

18. Eigentumsvorbehalt

- 18.1. Die Vertragsgegenstände bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher der LEXO GmbH gegen den Kunden zustehenden Ansprüche im Alleineigentum der LEXO GmbH. Kommt der Kunde in Verzug, so ist die LEXO GmbH berechtigt, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Kunden im Eigentumsvorbehaltregister eintragen zu lassen.
- 18.2. Der Kunde ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes instand zu halten, pfleglich zu behandeln und zu Gunsten der LEXO GmbH gegen alle üblichen Risiken, insbesondere jedoch gegen Diebstahl, Bruch, Feuer und Wasser zu versichern.
- 18.3. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung u.a.m. der Vertragsgegenstände mit anderen, nicht der LEXO GmbH gehörenden Waren steht der LEXO GmbH an der neu entstandenen Sache ein Miteigentum im Verhältnis des Wertes ihrer Vorbehaltsware zum Wert der Drittware im Zeitpunkt der Verarbeitung zu.

19. Patente und Urheberrechte

LEXO GmbH übernimmt dem Kunden auferlegte Kosten und Schadenersatzleistungen, sofern der Kunde LEXO GmbH schriftlich und ohne Verzug über Verletzungshinweise, Verwarnungen oder gestellte Ansprüche benachrichtigt hat und sie allein über Massnahmen zur Verteidigung bestimmen und Vergleichsverhandlungen selbständig führen konnte. Wenn solche Ansprüche gestellt werden oder nach Auffassung der LEXO GmbH drohen, kann LEXO GmbH nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten dem Kunden das Recht zur Benutzung verschaffen oder die Produkte austauschen oder abändern, um die Verletzung zu vermeiden. Sollte beides nicht möglich sein, so kann LEXO GmbH nach schriftlicher Mitteilung die Produkte zurücknehmen. In diesem Falle wird LEXO GmbH dem Kunden den um die Abschreibung verminderten Vertragspreis der Lieferung zurückerstatten. Die Abschreibung beruht auf monatlich gleichbleibenden Beträgen während 2 Jahren.

LEXO GmbH hat bei Schutzrechts- oder Urheberrechtsverletzungen ausschliesslich die hier genannten Verpflichtungen. Sie haftet nicht für Verletzungen, die entstehen durch Kombination, Betrieb oder Gebrauch von unter diesem Vertrag gelieferten Produkten mit Produkten oder Programmen, die nicht von LEXO GmbH geliefert sind, oder die durch die Benutzung eines nicht unter diesem Vertrag gelieferten Programmes entstehen, wenn die Verletzungen durch Benutzung einer anderen Software hätten vermieden werden können. Ferner haftet LEXO GmbH nicht für Verletzungen, die auf vom Kunden oder Dritten vorgenommenen Änderungen der unter diesem Vertrag gelieferten Produkte zurückzuführen sind.

20. Geheimhaltung

Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller Wahrnehmungen, die zur geschäftlichen Geheimsphäre gehören. Dazu zählen auch Informationen, Ideen, Konzepte und Verfahren, die das Lizenzmaterial betreffen.

Der Umfang der Geheimhaltung kann durch vertragliche Vereinbarung spezifischer Massnahmen den jeweiligen Umständen angepasst werden.

21. Wiederausfuhr

Bei bestehenden Wiederausfuhrbeschränkungen überbindet LEXO GmbH die diesbezüglichen Verpflichtungen auf den Kunden. LEXO GmbH wird den Kunden über neue und allenfalls zu erwartende Einschränkungen unverzüglich orientieren und dem Kunden bei der Vorbereitung eines Gesuches um eine Ausfuhrbewilligung behilflich sein.

22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 22.1. Auf die vom Kunden mit LEXO GmbH abgeschlossenen Verträge ist ausschliesslich **schweizerisches Recht** anwendbar, unter Ausschluss internationaler Abkommen.
- 22.2. Der Gerichtsstand für **beide Vertragsparteien** befindet sich am **Sitz der für LEXO GmbH örtlich und sachlich zuständigen ordentlichen Gerichte**.